

Thomas Schmiejka

Telefon: 02233.71 31 837

info@tomex-design.de

• 10.2010

• **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen dem Designer und seinem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge. Die Geschäftsbedingungen sind vereinbart, wenn der Auftraggeber ihnen nicht unverzüglich nach dem Zugang widerspricht.

1.0. Urheberrechte und Nutzungsrechte

- 1.1. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Designers weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig.
- 1.2. Bei Verstoß gegen Punkt 1.1. hat der Auftraggeber dem Designer eine Vertragsstrafe in Höhe von 200% der vereinbarten Vergütung zu zahlen.
- 1.3. Der Designer überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Der Designer bleibt in jedem Fall, auch wenn er das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt hat, berechtigt, seine Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.
- 1.4. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen Designer und Auftraggeber. Die Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
- 1.5. Der Designer hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken (Hard- und Softcopies) als Urheber genannt zu werden. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Namensnennung, ist er verpflichtet, dem Designer eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Davon unberührt bleibt das Recht des Designers, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.
- 1.6. Über den Umfang der Nutzung steht dem Designer ein Auskunftsanspruch zu.

2.0. Vergütung

- 2.1. Die Vergütungen sind nach § 19 Abs. 1 UStG. umsatzsteuerbefreit. Sie sind sofort und ohne Abzüge unter Angabe der Rechnungsnummer zu begleichen.
- 2.2. Nach schriftlicher Auftragsbestätigung und vor Beginn der Projektbearbeitung ist eine Teilvergütung in Höhe von 50% der Gesamtvergütung zu zahlen. Die verbleibenden 50% werden vor Beauftragung der Produktion, oder der Druckdatenübergabe an den Auftraggeber oder dessen Dienstleisters, in Rechnung gestellt.
- 2.3. Im Falle eines Auftragsabbruches durch den Kunden verbleibt die erste Teilvergütung als pauschale Aufwandsentschädigung vollumfänglich beim Designer. Zahlungsverzögerungen führen zur Aussetzung der Projektbearbeitung bis der Zahlungseingang erfolgt ist. Der Designer haftet nicht für aus Zahlungsverzögerungen resultierende Terminkonflikte und dadurch bedingte längere Projektlaufzeiten.
- 2.4. Zahlungsziel für Rechnungen: 10 Tage ab Rechnungsdatum. Schnellere Zahlungen führen zu einem schnelleren Beginn der Projektbearbeitung. Skonto wird nicht gewährt.
- 2.5. Werden die Entwürfe erneut oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Vergütung für die zusätzliche Nutzung zu zahlen.
- 2.6. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen haben keinen Einfluss auf das Honorar; sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sein denn, dass sie ausdrücklich vereinbart worden sind.
- 2.7. Bei Auftragsabbruch durch den Auftraggeber stellt der Designer den bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Arbeitsaufwand in Rechnung.
- 2.8. Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen ist nicht berufsüblich.

3.0. Fremdleistungen

- 3.1. Der Designer tritt zu keinem Zeitpunkt in finanzielle Vorleistungen für Dienstleistungen Dritter (z.B. Foto, Text, Lektorat, Litho, Druck, etc.).
- 3.2. Sofern der Designer das Handling von Fremdleistungen übernehmen soll, ist der Brutto-Rechnungsbetrag vor Beauftragung der Fremdleistungen vollumfänglich per Vorkasse zu zahlen. Ausnahmen werden nicht gewährt. Teilzahlungen werden nicht akzeptiert.
- 3.3. Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, sowie andere Zusatzleistungen (Manuskriptstudium, Handmustererstellung u.a.) werden nach Zeitaufwand gesondert abgerechnet.
- 3.4. Im Zusammenhang mit den Entwurfsausführungsarbeiten entstehenden Nebenkosten (Modelle, Zwischenproduktionen, Layoutsatz...) sind zu erstatten.
- 3.5. Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zwecks Durchführung des Auftrags oder der Nutzung erforderlich sind, werden Kosten und Spesen berechnet.

4.0. Eigentum, Rückgabepflicht

- 4.1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Originale sind dem Designer spätestens drei Monate nach Lieferung unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

- 4.2. Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe oder Reinzeichnungen hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

5.0. Herausgabe von Daten

- 5.1. Der Designer ist verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber, dass der Designer ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten. Die Übernahmekosten der Datenträger, Dateien und Daten durch den Auftraggeber berechnen sich wie folgt: Netto-Rechnungsbetrag, ggf. abzüglich Produktionskosten und multipliziert mit zwei (2).
- 5.2. Hat der Designer dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung des Designers verändert werden.
- 5.3. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der Auftraggeber.
- 5.4. Der Designer haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für die Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten. Die Haftung des Designers ist aus geschlossen bei Fehlern an Datenträger, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.

6.0. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

- 6.1. Der Auftraggeber legt dem Designer vor Ausführung der Vervielfältigung Korrekturmuster vor.
- 6.2. Soll der Designer die Produktionsüberwachung durchführen, schließen er und der Auftraggeber darüber eine schriftliche Vereinbarung ab. Führt der Designer die Produktionsüberwachung durch, entscheidet er nach eigenem Ermessen und gibt entsprechende Anweisungen.
- 6.3. Vor allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber dem Designer zehn einwandfreie Muster unentgeltlich.

7.0. Haftung

- 7.1. Der Designer haftet nur für Schäden, die er selbst oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Das gilt auch für Schäden, die aus einer positiven Vertragsverletzung oder einer unerlaubten Handlung resultieren.
- 7.2. Die Zusendung und Rücksendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.
- 7.3. Mit der Ausnahme des Werkes übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.
- 7.4. Der Designer haftet nicht für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit seiner Entwürfe und sonstigen Designarbeiten.
- 7.5. Rügen und Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von einer Woche nach Lieferung schriftlich beim Designer geltend zu machen. Danach gilt das Werk als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.

8.0. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

- 8.1. Im Rahmen des Auftrags besteht für den Designer Gestaltungsfreiheit. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.
- 8.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann der Designer eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen.
- 8.3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller dem Designer übergebenen Vorlagen berechtigt ist und dass diese Vorlagen von Rechten Dritter frei sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber den Designer im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

9.0. Schlussbestimmung

- 9.1. Für den Fall, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt, wird der Sitz des Designers als Gerichtsstand vereinbart.
- 9.2. Ist eine der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht.